

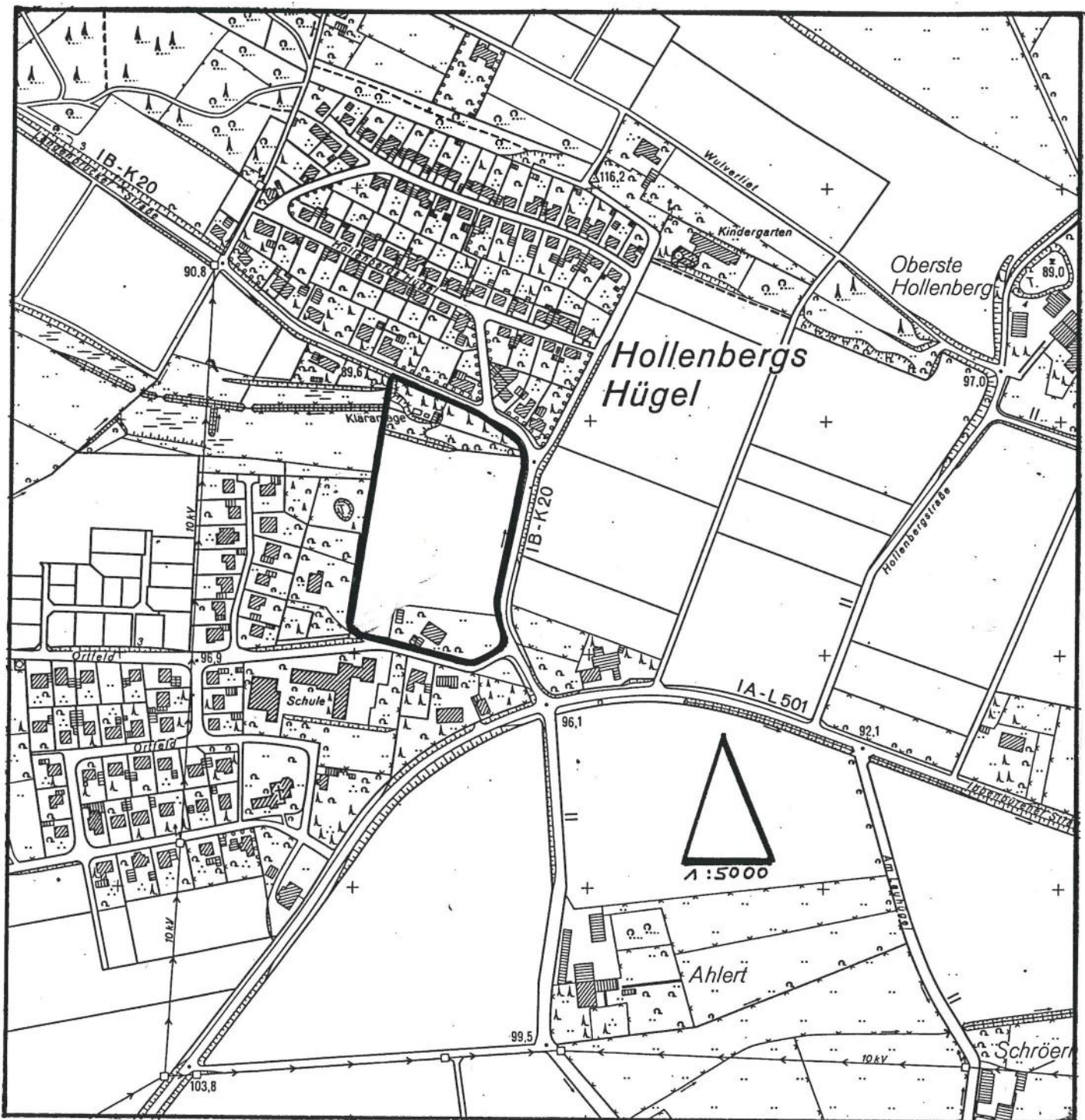
Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 64 "Langenbrückerstraße" der Gemeinde Westerkappeln

Aufstellungsbeschuß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat in seiner Sitzung am 17.06.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.64 "Langenbrückerstraße" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt.
Die Begrenzung des Plangebietes ergibt sich aus untenstehender Skizze.



Einordnung in übergeordnete Planungen

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster ist der Planbereich als "Agrarbereich", "Erholungsbereich" und "Bereich für den Schutz der Landschaft" dargestellt.

Der Änderungsbereich gehört zu den Wohnplätzen/Gemeindeteilen, die im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellt sind, da er nicht über eine Aufnahmefähigkeit von mindestens 2.000 Einwohnern verfügt.

Nach den textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes hat dieser Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung jedoch weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Gemeindeteile im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortsteile erforderlich sein, entsprechende Bauflächen zu entwickeln.

Dies bedeutet, daß im Rahmen der sogenannten "Eigenentwicklung" für die ortsansässige Bevölkerung entsprechende Bauflächen bereitzustellen sind.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt.

Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Einklang zu bringen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 26. Änderung den geänderten Zielvorstellungen der Gemeinde Westerkappeln angepaßt.

Planungsanlaß/Planungskonzept/Erschließungskonzept

Um der regen Nachfrage nach Baugrundstücken sowie der dringenden Forderung nach Bereitstellung von Wohnraum nachkommen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle bauliche Abrundung. Dabei handelt es sich um eine Freifläche, die sowohl im Westen als auch im Norden und Süden an vorhandene Bebauung anschließt. Aus städtebaulicher Sicht wird eine Bebauung begrüßt, da hierdurch ein "Zusammenwachsen" der Siedlungsbereiche erreicht werden kann.

Die Baugrundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Gemeinde Westerkappeln. Da die Baugrundstücke im Bereich Ortfeld bereits alle vergeben bzw. bebaut sind, besteht nunmehr die Notwendigkeit, die für die weitere Deckung des Bedarfes für die im Ortsteil Ortfeld ansässige Bevölkerung erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet mit einer eingeschossigen, offenen Bauweise und der nördliche Bereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen war früher eine Kläranlage vorhanden. Diese ist zwischenzeitlich aufgegeben worden, so daß hier lediglich noch eine Pumpstation vorhanden ist.

Um eine gute städtebauliche Gestaltung zu erzielen, werden gestalterische Vorschriften mit Rücksicht auf die westlich angrenzende Bebauung als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Einschränkung/Begrenzung der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens und der Traufhöhe ist erforderlich, um insgesamt harmonische Proportionen zu erreichen. Damit die Dächer nicht gegenüber dem Hauptbaukörper dominieren, sind Dachaufbauten/Dachgauben ab 35 % und mehr zulässig.

Die Dachneigung wird eingegrenzt, um insgesamt eine ruhige Dachlandschaft zu erzielen.

Soweit Garagen und Nebengebäude nicht mit der Dachneigung des Hauptbaukörpers ausgeführt werden, sind sie mit einem Flachdach zu versehen, um sie dem Hauptbaukörper unterzuordnen.

Der Planbereich erhält eine Anbindung an den südlich angrenzenden Gemeindeweg und hierüber Anschluß an die K 20. Die innere Erschließung wird als Ringstraße geführt. Dies ermöglicht auch später noch eine flexiblere Grundstücksaufteilung. Im mittleren Planbereich ist ausgehend von der geplanten Ringstraßenerschließung eine fußläufige Verbindung zur K 20 vorgesehen.

Um die Art des Ausbaues (herkömmlicher Ausbau, verkehrsberuhigter Ausbau) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen offen zu halten, wird im Bebauungsplan lediglich die Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt.

Im Rahmen der Ausbauplanung werden alle Möglichkeiten zum Anpflanzen von hochstämmigen Laubgehölzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mit Rücksicht auf Versorgungsleitungen genutzt.

Garagen und Nebengebäude sind mit einem Mindestabstand von 3,0 m zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, um einen gefälligen Übergang von privaten Gärten zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu schaffen und um die durch die festgesetzten Baugrenzen gewünschte Raumbildung nicht zu unterbinden. Darüber hinaus können nachteilige Einwirkungen auf den Verkehrsraum und die Verkehrssicherheit verhindert werden.

Mit der Festsetzung "Stellung baulicher Anlagen" (siehe zeichnerische Festsetzung) soll sichergestellt werden, daß die Gebäude parallel zum festgesetzten Zeichen errichtet werden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Baukörper in ihrer Anordnung auf dem Grundstück harmonisch in die Gesamtplanung einfügen.

Auswirkungen der Planung, Umweltverträglichkeit

Natur und Landschaft

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 5 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft wurde § 1a "Umweltschützende Belange" in die Neufassung des Baugesetzbuchs eingefügt, mit dem die Eingriffsregelung in das Baugesetzbuch integriert wurde.

Danach wird bestimmt, daß dann, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden ist.

Dies bedeutet, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie alle anderen Belange in die Abwägung einzustellen sind, wobei den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie jedem anderen Belang auch, nicht von vornherein ein bestimmtes Gewicht zukommt.

Insbesondere geht dieser Belang nicht grundsätzlich anderen Belangen vor.

Art und Umfang der Auswirkungen

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung mit maximal eingeschossigen Gebäuden keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den Boden sind insofern zu erwarten, als durch die Errichtung der Gebäude mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Mutterboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so daß diese Flächen keine ökologischen Regelungsfunktionen mehr übernehmen können.

Auch hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der Freiflächen einen Verlust an Lebensraum. Da die Bauflächen ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden sollen und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten.

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotop etc. werden durch die geplanten Bauflächen nicht betroffen. Sonstige besonderen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch diese Bebauungsplanung nicht zu erwarten. Durch die max. eingeschossigen Gebäude wird ein optisch ansprechender Übergang zur angrenzend vorhandenen Bebauung sowie im Übergang zur freien Landschaft gesichert.

Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 u.a. auch "die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft" zu berücksichtigen. Damit wird klargestellt, daß sowohl das Vermeidungsgebot als auch die Ausgleichspflicht der gemeindlichen Abwägung unterliegt.

Um der ortsansässigen Bevölkerung die für die Schaffung von Wohnraum erforderlichen Bauflächen zur Verfügung stellen zu können, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen zwingend erforderlich. Um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, werden nunmehr Flächen in Anspruch genommen, die von Bebauung und Verkehrsflächen umgeben sind. Hierdurch kann eine Ausdehnung in die freie Landschaft vermieden werden.

Ausgleich des Landschaftseingriffes

Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Optimierung im Bereich der ehemaligen Kläranlage, innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von hochstämmigen Obst- bzw. Laubbäumen auf den Baugrundstücken
- Pflanzgebote entlang der östlichen und westlichen Plangebietsgrenze

Diese Ausgleichsmaßnahmen dienen als "Vorteilsausgleich" für die Inanspruchnahme der Grundstücke für bauliche Zwecke.

Über einen Hinweis im Bebauungsplan wird sichergestellt, daß die Realisierung dieser Pflanzgebote im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über eine entsprechende Auflage durchgesetzt wird.

Lage im Raum

Das rd. 2,1 ha große Plangebiet liegt zwischen den Siedlungsgebieten "Ortfeld" und "Hollenbergs Hügel" und wird im Osten von der K 20 begrenzt. In nordwestlicher Richtung schließt sich ein schmaler Talraum an, in dem die ehemalige Kläranlage liegt, die heute als Pumpstation genutzt wird. Da dieser Bereich für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht, wird er in die naturräumliche Beschreibung einbezogen.

Naturräumliche Situation

Der Planbereich liegt auf einem weitgehend ebenen Bergrücken auf einem Niveau von 96 m ü. NN im Übergangsraum zwischen Bergland und Flachland. Das Gelände fällt zu dem nördlichen Talraum auf 89 m ü. NN ab.

Vorherrschende Bodenart ist die Parabraunerde, z.T. podsolig, stellenweise Parabraunerde-Pseudogley aus tonarmem Löß (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm oder Sandstein (Bodenkarte von NRW Bl. L 3712 Ibbenbüren, 1977). Diese lehmigen Schluffböden auf Hochflächen und Hanglagen haben eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, meist hohe Wasserdurchlässigkeit der schluffigen Deckschicht und mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit des lehmigen Untergrundes.

In dem nördlich angrenzenden Talraum sind aus sandig-lehmigen Bachablagerungen über Sand der Niederterrasse Gleyböden, z.T. Braunerde, Gley oder Pseudogley-Gley entstanden. Diese sandigen Lehm Böden treten kleinflächig in den Tälern des Schafberges auf. Sie haben eine geringe Wasserdurchlässigkeit der schluffig-lehmigen Deckschicht sowie eine geringe Sorptionsfähigkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit des schluffig-sandigen Untergrundes.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation stellt einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, die sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Nutzung ergeben würde. Sie ist Ausdruck des biotischen Potentials einer Landschaft.

Auf den im Plangebiet vorherrschenden Parabraunerden würde sich ein Flattergras-Buchenwald entwickeln. Die folgenden Gehölzarten sind typisch für diese Waldgesellschaft und sind für Pflanzmaßnahmen geeignet:

Geschnittene Hecke zur Grundstückseinfriedung:

<i>Fagus silvatica</i>	-	Buche
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche

Freiwachsene Hecken, Einzelgehölze:

<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Ilex aquifolium</i>	-	Stechhülse
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	}	Weißdorn
<i>C. oxyacantha</i>		
<i>Betula pendula</i>	-	Sandbirke

Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Salix caprea	-	Salweide
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Cornus sanguinea	-	Blut-Hartriegel

Straßenbäume:

Quercus robur	-	Stieleiche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Betula pendula	-	Sandbirke
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn

In dem nördlich angrenzenden Talraum werden bei Pflanzungen Gehölzarten des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Übergängen zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald verwendet wie

Quercus robur	-	Stieleiche
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus silvatica	-	Buche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	-	Esche
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	}	Weißdorn
C. oxyacantha		
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Viburnum opulus	-	Schneeball
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Grauweide

Reale Vegetation und reale Nutzungen, Biotopstrukturen

Das Plangebiet wird als Ackerfläche genutzt. Im Süden ist eine kleine Hofstelle mit angrenzendem Nutz- und Ziergarten vorhanden. Besonders prägenden Charakter hat der Altbaumbestand an der Straße ("Ortfeld"), der sich aus 4 Buchen (100jährig), Linde, Eichen, Kirschen, Lärchen, Fichten, Birken und Weiden zusammensetzt.

An der Langenbrücker Str. (K20) ist ein Wegeseitengraben (ca. 1,50 m tief) vorhanden. Es fehlen straßenbegleitende Gehölze.

Die Westseite des Plangebietes wird durch eine geschnittene Hainbuchenhecke der privaten Gärten begrenzt.

Nach Norden schließt sich im Talraum ein dichter, jedoch nicht standorttypischer Gehölzbewuchs an. Dieses Wäldchen setzt sich aus Hybridpappeln an der Geländekante, vorwiegend Kiefern und Fichten sowie vereinzelt Holunder, Sandbirke, Bergahorn und Zitterpappel zusammen. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen werden die Pappeln, Kiefern und Fichten durch die o.g. Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation ersetzt.

Bilanzierung des Eingriffs

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein- Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft".

Die Bewertung des Untersuchungsraumes wird auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. Die Biotoptypen, denen jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet ist, sind in der Biotop-typenwertliste (siehe Arbeitshilfe NRW) vorgegeben. Der Grundwert der Biotoptypenwertliste bewertet den Regelfall. Bei atypischer Ausprägung der Flächen sind die Qualitätsunterschiede durch einen Korrekturfaktor auszugleichen.

Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des
Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

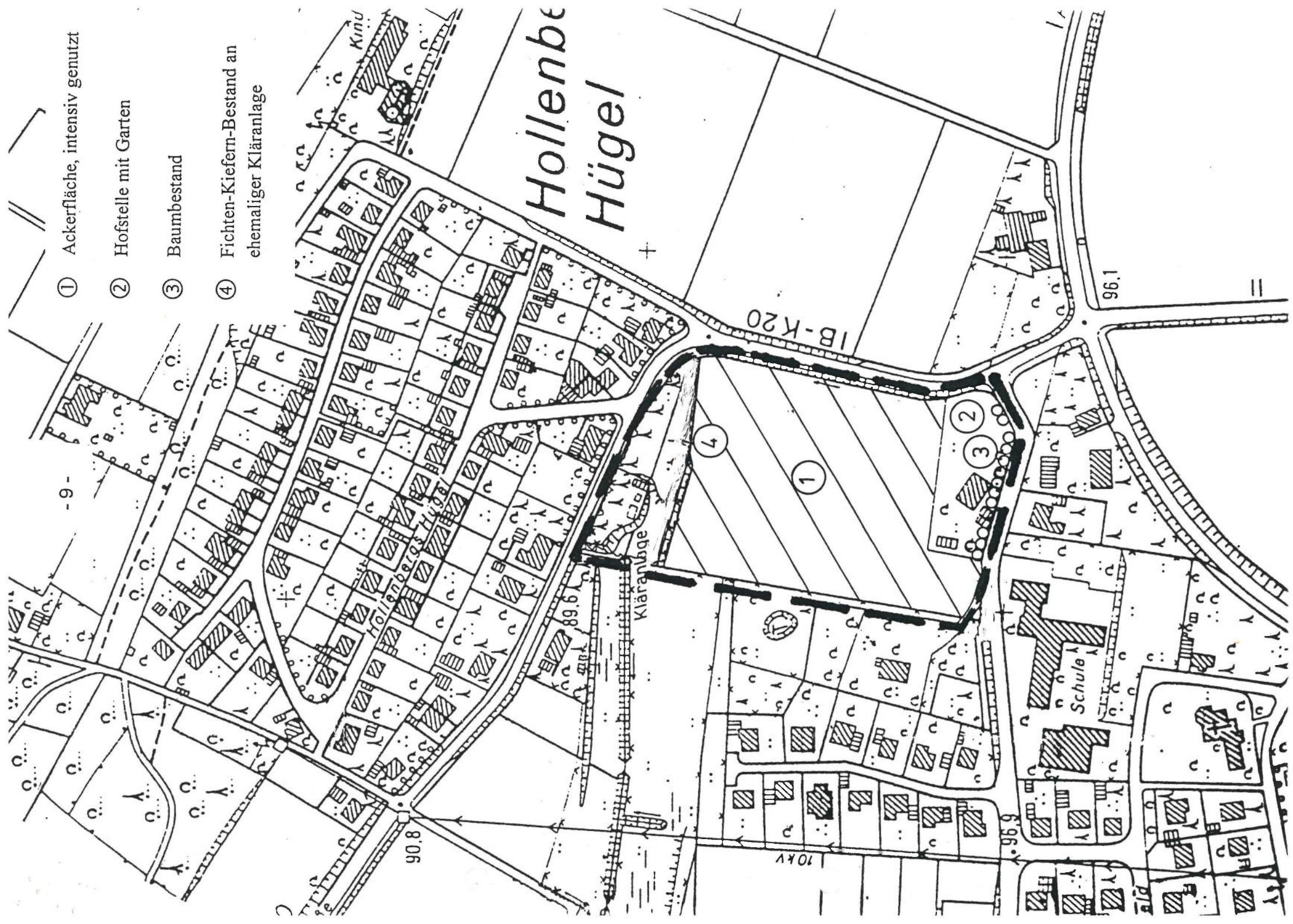
zum Bebauungsplan Nr. 64 "Langenbrücker Straße" der Gemeinde Westerkappeln Planungsstand: Mai 1998

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m²)	Grundwert A (lt. Biotoptypenwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 * Sp. 6)	Einzelflächenwert (Sp. 4 * Sp. 7)
1	3.1	Acker intensiv genutzt, in leichter Kuppenlage, von Bebauung und Straße tangiert	18803	2	1	2	37606
2	4.1	Hofstelle mit angrenzendem Nutz- und Ziergarten	2850	2	1	2	5700
3	8.2	Baumbestand an der Straße "Ortfeld" aus Buche, Eiche, Linde, Kirsche, Birke, Lärche, Fichte, Weide.	außerhalb des Geltungsbereiches	8	1	8	
4	6.2	Gehölzbestand im Talraum an der ehema- ligen Kläranlage aus Kiefer, Fichte, Hybridpappel, Holunder, Sandbirke, Bergahorn, Zitterpappel	3994	5	0,75	3,75	14977
	1.1	versiegelte Flächen	350	0	1	0	0
Summe			25997	Gesamtflächenwert A Summe Spalte 8			58283

- ① Ackerfläche, intensiv genutzt
- ② Hofstelle mit Garten
- ③ Baumbestand
- ④ Fichten-Kiefern-Bestand an
ehemaliger Kläranlage



B.) Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotoptypenwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 * Sp. 6)	Einzelflächenwert (Sp. 4 * Sp. 7)
	1.1	versiegelte Flächen (bebaubare Flächen)	5660	0	1	0	0
	1.1	versiegelte Flächen (Straßen u. Wege)	2100	0	1	0	0
	4.1	Zier- und Nutzgarten strukturarm	13203	2	1	2	26406
	8.1	Anpflanzungen	1040	6	0,9	5,4	5616
	6.2	Fläche für Maßnahmen	3994	7	1	7	27958
		Summe	25997	Gesamtflächenwert B Summe Spalte 8			59980

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) = + 1697;

Zur Kompensation ist die ökologische Aufwertung des im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen festgesetzten Bereiches wie folgt vorgesehen:

- Optimierung des Grundstücks der ehemaligen Kläranlage durch Pflanzung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung von Saumstrukturen ("Waldmantel" aus Sträuchern)

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet.

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie und Gas wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Die Lösch- und Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung des zentralen Wasserleitungsnetzes.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NW beachtet. Neu zu verlegende Wasserleitungen werden so dimensioniert, daß eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Hydranten werden in ausreichenden Abständen angeordnet. Feuerwehrzufahrten werden nach VV BauO NW angelegt.

Die anfallenden Abwässer werden über das zu erweiternde Kanalisationsnetz und die im nördlichen Geltungsbereich gelegene Pumpstation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Für die Erstellung oder wesentliche Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die ihr zugrunde liegende Planung wird eine Genehmigung gemäß § 58 LWG eingeholt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers sind untersucht worden (Untersuchungsbericht Projekt Nr. 2901-1) mit dem Ergebnis, daß aufgrund der bestehenden Grundwasser- und Bodenverhältnisse eine Versickerung nach ATV Merkblatt 138 nicht zulässig ist. Aus diesem Grunde kann ein Versickerungsgebot nicht ausgesprochen werden. Es ist jedoch vorgesehen, unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften, das Niederschlagswasser in Regenkanälen zu sammeln und dem Stollenbach im Norden des Planbereiches zuzuleiten.

Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Aus Gründen der notwendigen Flexibilität wird jedoch auf eine Festsetzung entsprechender Standorte im Bebauungsplan verzichtet.

Der Planbereich liegt über einem vorhandenen Grubenfeld. Bauvorhaben sind hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur vorsorglichen Sicherung von Bergschäden mit der Preußag Anthrazit GmbH Ibbenbüren abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planung aufgenommen worden.

Altlasten/Altstandorte/Altablagerungen

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind z. Z. keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i. S. des Runderlasses vom 15.5.1992 (SMBl. NW. S. 876) bekannt.

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes sind Baudenkmale nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, auch Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Westerkappeln und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

Bodenordnung

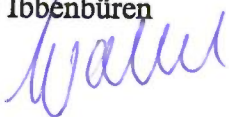
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Westerkappeln befinden.

Kosten und Finanzierung

Die für die Erschließung des Planbereiches (Straßenbau und Ver- und Entsorgungsanlagen) entstehenden Kosten werden rechtzeitig in den Vermögenshaushalt der Gemeinde Westerkappeln eingestellt.

Aufgestellt im September 1998

H. Spallek, Dipl./Ing.
Eibenweg 13
49477 Ibbenbüren



Gemeinde Westerkappeln

Bürgermeister

